

beiläufig neunzehn speziell benamsete Wehrwerke mit dem neuen Wehrsystem ein und überwachte mit und neben dem Landvogt den Vollzug der Neubauten. Zu Durchführung derselben mußten auch hier — wie wir im nächsten Kapitel sehen werden — hinterliegende „Berggemeinden“ konkurrieren. Von oben erwähnter Karte besitz das St. Gallische Kantonsarchiv eine Kopie unter dem Titel: „Geometrischer Grundriß des an der Herrschaft Sar Vorbeilauffenden Rheinstroms samt an den beiden Ufern desselben angelegten Wehrungen und anstoßenden Gütern aus obrigkeitlichem Befehl aufgenommen den 21 October Ao. 1769 und fertig den 11 Maji 1770.“

Wir schließen dieses Kapitel mit der Erwähnung des „Wehrvertrags“, der am 11. November 1790 zwischen Werdenberg und Liechtenstein unter den Auspizien einer Tagsatzungsabordnung abgeschlossen wurde. Wir erwähnen dieses Vertrages hier um so lieber, weil er mit seinen Wehrlinien und Wehrvorschriften einerseits den Uebergang von der alten Wehrmethode zum neuen, eine fixe Normalbreite des Flusses ansirebenden Korrektionsystem bildet, anderseits aber uns eine schickliche Stelle darbietet, einen kurzen Blick auf das alte Wehrsystem zu werfen.

Vor 1798 und noch lange nachher galt an unserm Rheine, ob und unter dem Schollberge, oberhalb und unterhalb der Blatten das System — wenn man es so heißen darf — der „Wehrböpf“, der „Buck-, Stupf- und Schupfwehre“.

Der einfache, aber kurzfristige Zweck dieses „Stupf und Schupfsystems“ war, den Lauf des Rheins von einem Punkt, wo er auf dem einen Ufer einbrach oder mit Einbruch drohte, dem subjazenten Nachbar zu- oder auf das andere Ufer zu „schupfen“. Auf dem bedrohten Punkt ward dann ein